



Stans, 20. Februar 2024
Nr. 116

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes. Gewässerraumabstand. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 313 vom 13. Juni 2023 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (10) sowie verschiedene betroffene Organisationen (3) eingeladen. Von den 24 eingeladenen Institutionen haben sich 18 vernehmen lassen. Davon ging eine Stellungnahme ohne ausgefüllten Fragebogen ein.

2 Erwägungen

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen in der externen Vernehmlassung resultiert kein grundlegender Änderungsbedarf des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Einzige Ausnahme stellt die Anpassung des Art. 177e PBG mit den Absätzen 2 und 3 dar. Die weitere Anwendbarkeit des Gewässerraumabstandes macht keinen Sinn, wenn der Regierungsrat die Bundesrechtskonformität der Gewässerräume im Rahmen des Genehmigungsverfahrens feststellen kann. Mit einer Ergänzung ist es möglich, dass der Regierungsrat im Genehmigungsentscheid die Nichtanwendbarkeit des Gewässerraumabstandes für diejenigen Gewässer mit einem bundesrechtskonformen Gewässerraum beschliessen kann.

Art. 177e PBG wird wie folgt ergänzt:

Art. 177e **2. Ausnahmen**

1 [...]

2 Bei Nutzungsplanungsverfahren und Projekten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, kann dieser für die betroffenen Gewässer den Gewässerraumabstand ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar erklären. Der Regierungsrat entscheidet im Genehmigungsentscheid sinngemäss nach Art. 177d Abs. 3.

3 Die Ausnahmebestimmungen sind auch auf Verfahren anwendbar, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits hängig sind.

Die Details der eingegangenen Vernehmlassungsantworten können dem Bericht zur Auswertung der externen Vernehmlassung vom 20. Februar 2024 entnommen werden.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

